

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Integrationsrates der
Stadt Bergisch Gladbach
16.01.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Integrationsrates am 07.11.2019	7
Mitteilungsvorlage 0617/2019	7
TOP Ö 6 Budget des Integrationsrates	11
Mitteilungsvorlage 0619/2019	11
TOP Ö 7 Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach	13
Mitteilungsvorlage 0623/2019	13
191209_Übersicht_til 0623/2019	15
TOP Ö 8 Informationen zur Wählbarkeit und Wahlberechtigung sowie Zeitplanung zur Vorbereitung der Integrationsratswahlen der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020	17
Mitteilungsvorlage 0629/2019	17
TOP Ö 9 Mittelbereitstellung für die Öffentlichkeitsarbeit der Integrationsratswahlen im Jahr 2020 in Bergisch Gladbach	23
Beschlussvorlage 0630/2019	23
TOP Ö 10 Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	25
Beschlussvorlage 0620/2019	25
Wahlordnung m 0620/2019	29
TOP Ö 11 Bericht zum Projekt "Informationsveranstaltung zur weiblichen Genitalverstümmelung" durch die Anlauf- und Beratungsstelle für alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingsfrauen (AnBe)	35
Mitteilungsvorlage 0621/2019	35
Anlage 1: Bericht der Anlauf- und Beratungsstelle (AnBe) für den Integrationsrat 2019 0621/2019	37

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

02.01.2020

Ausschussbetreuender Fachbereich

Soziale Stadtentwicklung

Sachbearbeitung

Sabah Chahbari

Telefon-Nr.

02202-142690

Tag und Beginn der Sitzung

Donnerstag, 16.01.2020, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Integrationsrates der Stadt Bergisch Gladbach in der neunten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Chahbari, Tel. 02202-142690

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Integrationsratsmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Integrationsrates am 07.11.2019
Vorlage: 0617/2019**
- 4 **Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 5 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 6 **Budget des Integrationsrates
Vorlage: 0619/2019**
- 7 **Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach
Vorlage: 0623/2019**

- 8 **Informationen zur Wählbarkeit und Wahlberechtigung sowie Zeitplanung zur Vorbereitung der Integrationsratswahlen der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020
Vorlage: 0629/2019**
- 9 **Mittelbereitstellung für die Öffentlichkeitsarbeit der Integrationsratswahlen im Jahr 2020 in Bergisch Gladbach
Vorlage: 0630/2019**
- 10 **Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach
Vorlage: 0620/2019**
- 11 **Bericht zum Projekt "Informationsveranstaltung zur weiblichen Genitalverstümmelung" durch die Anlauf- und Beratungsstelle für alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingsfrauen (AnBe)
Vorlage: 0621/2019**
- 12 **Anfragen der Integrationsratsmitglieder**
- 13 **Anträge der Integrationsratsmitglieder**
- N **Nicht öffentlicher Teil**
- 1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 **Mitteilungen des Vorsitzenden**
- 3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4 **Anfragen der Integrationsratsmitglieder**
- 5 **Anträge der Integrationsratsmitglieder**

gez. S. Basyigit
Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0617/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Integrationsrates am 07.11.2019

Inhalt der Mitteilung

Zu den Tagesordnungspunkten Ö1 - Ö3, Ö5 - Ö7, Ö9 - Ö14, Ö16 sind keine Berichterstattungen erforderlich.

Zu TOP Ö 4: Mitteilungen des Vorsitzenden

Der Landesintegrationsrat bietet den Kommunen ein Seminar an, dass Interessierte darüber informiert, wie sie sich für die Wahl des Integrationsrates 2020 vorbereiten und aufstellen lassen können. Das Seminar behandelt die Themen „Handlungsfelder der Kommune“, „Rechtliche Grundlagen der Arbeit des Integrationsrates“ sowie die Fragestellung: „Welche Voraussetzung muss ich für die Kandidatur erfüllen?“. Das Seminar dauert 3-4 Stunden.

Der Landesintegrationsrat hält es für sinnvoll, das Seminar u.a. auch für Migrantenorganisationen anzubieten.

Informationen zum Thema „Aktionstag gegen Rassismus“

Die Grundidee ist, im Rahmen der jährlich und bundesweit stattfindenden „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ unter dem Motto „Gesicht zeigen – Stimme erheben“ in der Woche vom 16. bis 29. März 2020 einen Aktionstag in Bergisch Gladbach auszurichten.

Als Termin wurde Samstag, 28. März 2020, von 11:00 Uhr bis 14:00 Uhr festgelegt. Die Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten der VHS statt.

Der Aktionstag soll dafür genutzt werden, sich öffentlich gegen Rassismus und für Solidarität und gesellschaftliche Vielfalt zu positionieren. Dabei stehen der Austausch und die Wissensvermittlung im Vordergrund. Je mehr Akteure an diesem Aktionstag teilnehmen, desto deutlicher ist das Zeichen in der Öffentlichkeit.

Hauptveranstalter des Aktionstages sind die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach – Fachbereich Jugend und Soziales –, der Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. – Fachdienst Integration und Migration –, der Rheinisch-Bergischer Kreis – Kommunales Integrationszentrum – und die „Aktion Neue Nachbarn“.

Als Aktion ist die Aktion einer Menschenkette geplant.

Zu TOP Ö 8: Mandatsniederlegung zweier Integrationsratsmitglieder

Aktueller Sachstand zur Fragestellung von Herrn Samirae, ob ein Mitglied des Integrationsrates für den Ausschuss für Anregung und Beschwerden bestimmt worden ist:

Der Rat beschließt, ob und in welchen Ausschüssen die Beiräte und der Integrationsrat mit einem beratenden Mitglied vertreten sind. Betreffend der Zusammensetzung des Ausschusses für Anregung und Beschwerden (AAB) gemäß § 24 GO NRW hat der Rat in seiner Sitzung am 03. Mai 2016 beschlossen:

17 stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Listenstellvertretung), 2 beratende Ausschussmitglieder, die auf Vorschlag des Inklusionsbeirates und Seniorenbeirates gewählt werden. Der Integrationsrat kann durch einen Beschluss anregen, dass der Rat ein Mitglied des Integrationsrates und eine persönliche Stellvertretung als beratendes Mitglied in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW entsendet. Es ist anzumerken, dass auch Ratsmitglieder Mitglieder des Integrationsrates sind und somit die Vertretung der Belange des Integrationsrates im Rat und in den Ausschüssen grundsätzlich sichergestellt ist. So ist z.B. Herr Samirae gewähltes Mitglied des Integrationsrates und auch beratendes Mitglied im AAB für DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL. Herr Schacht und Herr Krasniqi sind vom Rat bestellte Mitglieder des Integrationsrates und stimmberechtigte Mitglieder des AAB. Es ist also festzustellen, dass drei Integrationsratsmitglieder auch Mitglieder des AAB sind.

Übersicht über die Ausschüsse und Gremien, in den der Integrationsrat vertreten ist

Ausschuss/Organisation	Mitglied	Stellvertreter*in
Jugendhilfeausschuss (JHA)	Frau Celik	Herr Basyigit
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr (AUKIV)	Herr Schütz	Herr Tollih
Stadtplanungsentwicklungs- und Planungsausschuss (SPLA)	Herr Samirae	Herr Panzer
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann (ASWDG)	Herr Basyigit	Herr Ljura
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport (ABKSS)	Herr Tollih	Frau Celik
Seniorenbeirat	unbesetzt	Herr Dresbach
Inklusionsbeirat	Herr Ljura	unbesetzt
Hauptausschuss des Landesintegrationsrates	Herr Basyigit	Herr Krasniqi

Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates	Frau Celik Herr Basyigit	Herr Tollih Herr Ljura
---	-----------------------------	---------------------------

Zu TOP Ö 15: Sachstandsbericht zu der Anfrage von Frau Dönmez vom 11. Mai 2019 an die Stadtverwaltung Bergisch Gladbach

Für eine Umfrage zur „Sachstandserhebung im öffentlichen Dienst“ bei der Polizeidienststelle der Stadt Bergisch Gladbach wird gebeten, die Anfrage direkt an die *Kreispolizeibehörde, Direktion Zentrale Aufgaben, Hauptstraße 1-9, 51465 Bergisch Gladbach* zu stellen.

Sachstand zur Umsetzung der Online-Umfrage in der Stadtverwaltung.

Die IT-Serviceestelle der Stadtverwaltung ist beauftragt, ein neues Programm für die Online-Umfrage zu erstellen, welches garantieren soll, dass die Erhebungen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Nach Abschluss dessen werden alle Beschäftigten ohne eigenen PC-Zugang schriftlich informiert und gebeten, an der Umfrage teilzunehmen. Die Planung sieht eine Freischaltung der Online-Umfrage Ende Januar 2020 für 14 Tage vor. Die Ergebnisse erhalten die Mitglieder des Integrationsrates mit der Einladung zur Sitzung am 17. März 2020.

Zu TOP Ö 17: Anträge der Integrationsratsmitglieder

Herr Samirae macht darauf aufmerksam, dass es bereits eine Erhebung zu der Fragestellung „Wie viele Kilometer legen Eltern zurück, um ihre Kinder in die Kindertagesstätte zu bringen?“ gibt und bittet, diese den Mitgliedern des Integrationsrates vorzulegen.

Die Berechnung zu der Erhebung erfolgte laut der Fachberaterin für Kindertagesstätten im Fachbereich Jugend und Soziales im Oktober 2017. Daraus ging hervor, dass alle Bergisch Gladbacher Familien täglich für Fahrten zu Kindertagesstätten insgesamt 6058 Km zurücklegen.

So ergeben sich für die Hin- und die Rückfahrt, gemessen an der Anzahl von 3939 Kita-Kindern, ein Durchschnittswert von 3,08 km, die eine Familie im Durchschnitt zurücklegt, um ihr Kind in die Kindertagesstätte zu bringen und wieder abzuholen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0619/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Budget des Integrationsrates

Inhalt der Mitteilung

Der Integrationsrat erhält entsprechend § 27 Abs. 10 GO NRW die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel. Diese werden vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2020 steht dem Integrationsrat ein Budget in Höhe von 7.500 € zur Verfügung, davon sind 2.500 € für Entschädigungsleistungen der Integrationsratsmitglieder vorgesehen.

Aus dem Budget des Integrationsrates werden Projekte aus folgenden Bereichen finanziert:

- Bildung
- Interkulturelle Veranstaltungen wie z.B. Apfelblütenfest
- Öffentlichkeitsarbeit
- Entschädigungsleistungen

Verwendungsnachweis Budget des Integrationsrates			
Bestand	Verwendungszweck	Betrag	Restbestand
5.000,00 €			

Verwendungsnachweis Entschädigungsleistungen			
Bestand	Verwendungszweck	Betrag	Restbestand
2.500,00 €			

S = Sitzungsgelder

V = Verdienstaufschlag und Fahrtkosten

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0623/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	23.01.2020	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Information über die aktuelle Flüchtlingssituation in Bergisch Gladbach

Inhalt der Mitteilung

1. Aktuelle Situation der Flüchtlinge

1.1 Zuweisungssituation

Die Anzahl der Menschen, die der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesen werden, richtet sich nach zwei Zuweisungsquoten.

Die erste Zuweisungsquote nach § 3 FlüAG wird nach den bekannten Schlüsseln berechnet.

Die zweite Quote „Wohnsitzauflage“ wird nach § 61 AufenthG berechnet.

Die Wohnsitzauflage verpflichtet Flüchtlinge, ihren gewöhnlichen Aufenthalt für 3 Jahre in der Stadt Bergisch Gladbach zu nehmen, bzw. in der Stadt, in der sie erstmalig zugewiesen worden sind.

1.1.1 Zuweisungsquote

Die Zuweisungsquote lag bei der letzten Abfrage am 09.12.2019 mit Stand vom 01.12.2019 bei einer Erfüllungsquote von 98,23 %, was einer Aufnahmeverpflichtung von 7 Personen entspricht.

1.1.2 Quote Wohnsitzauflage

Die Quote bezüglich der Wohnsitzauflage basiert auf der Bestandserhebung zum 01.07.2019 und lag bei der Abfrage am 09.12.2019 mit Stand vom 01.10.2019 bei 105,68 % was einer Übererfüllung von 60 Personen entspricht. Eine Übererfüllung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass wir mehr Personen mit Wohnsitzauflage aufgenommen haben, als wir müssten.

1.1.3 Zielvereinbarungen zur Neuaufnahme von Flüchtlingen

Seit der 23. KW des Jahres 2018 musste sich jede aufnahmepflichtige Kommune grundsätzlich auf Zuweisungen auch ohne vorherige Zielvereinbarung einstellen.

Über die Frage der Aufnahmepflicht können sich die Städte und Gemeinden über die Veröffentlichungen auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg informieren.

Im Bereich der Zuweisungen wird aktuell mit ca. 10 Personen gerechnet. Dies entspricht in etwa der Untererfüllung der Zuweisungsquote.

1.2 Aktuelle Unterbringungssituation

1.2.1 Container-Standorte und andere Unterkünfte - Platzsituation

Der Presse konnten Sie entnehmen, dass die großen Containerunterkünfte aufgrund des Auslaufens der Baugenehmigungen frei gezogen werden müssen. Ziel der Integration ist es die Menschen in Wohnungen unter zu bringen.

Dazu hat die Stadt Bergisch Gladbach den erneuten Aufruf an alle Vermieter gestartet, Wohnungen für Flüchtlinge anzubieten.

Die Franz-Heider-Straße konnte bereits komplett leer gezogen werden.

In der Gladbacher Straße leben aktuell 111 Menschen. Dabei handelt es sich vornehmlich um männliche Einzelpersonen.

Die Baugenehmigung an diesem Standort endet zum 23.04.2020.

Um alle Menschen unterbringen zu können hat die Stadt aktuell noch nicht genügend Unterkünfte.

Um die fehlenden Plätze ermitteln zu können, musste die Belegungsplanung überarbeitet werden. Diese fußte bisher auch oftmals auf der Tatsache, dass auch Familien untergebracht werden mussten. Nun, mit vornehmlich männlichen Einzelpersonen, verändert sich die Sachlage. Um aufgrund der aktuell bestehenden Notwendigkeit alle Plätze, die zur Verfügung stehen, auch belegen zu können müssen realistische Planzahlen dargestellt werden. Beispielsweise waren bisher Familien in einer Wohnung geplant, die nun durch eine Wohngemeinschaftsbelegung mit Einzelpersonen eine geringere Belegung möglich machen (z.B. Dreizimmerwohnung, die bisher für eine 4-5-köpfige Familie geplant war, kann nun nur mit maximal 3 einzeln lebenden Männern beplant werden). Dies führte zu einer Veränderung der Platzzahlen von 1.255 Plätzen im letzten Berichtsturnus zu aktuell 1.197 Plätzen.

Wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Flüchtlinge

Insgesamt untergebrachte Personen:

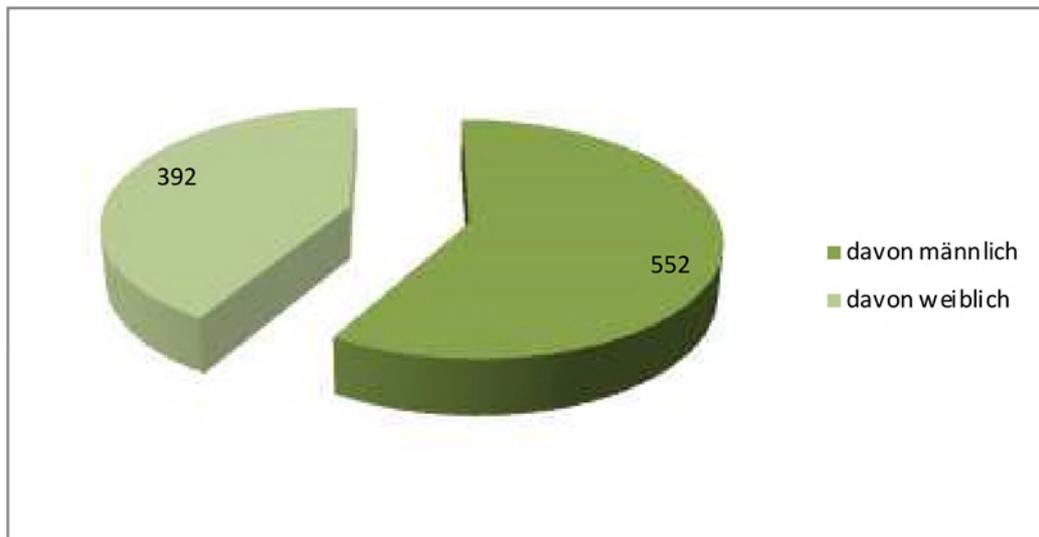
944

Im Vorbericht

960

davon männlich
davon weiblich

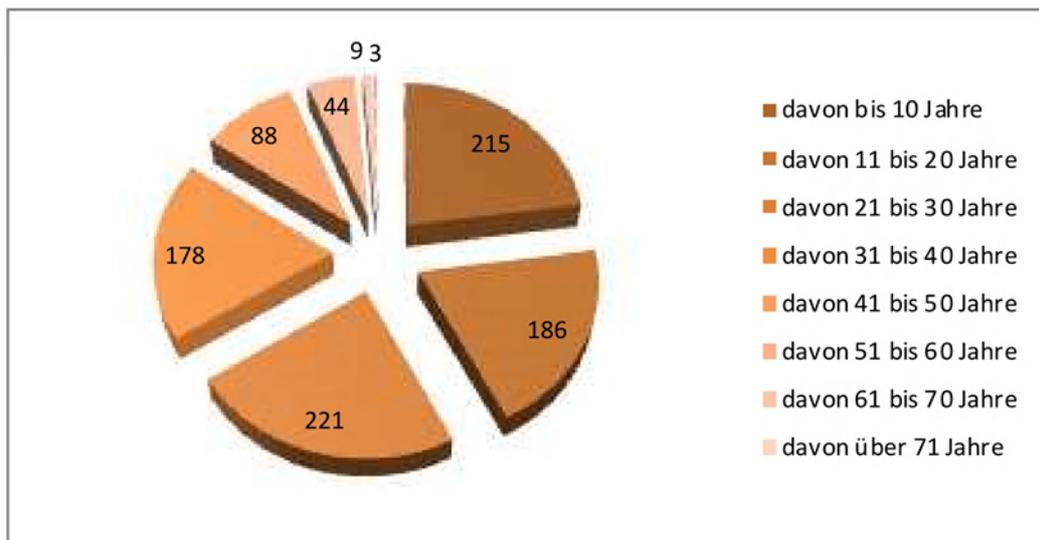
552
392



Altersstruktur

davon bis 10 Jahre
davon 11 bis 20 Jahre
davon 21 bis 30 Jahre
davon 31 bis 40 Jahre
davon 41 bis 50 Jahre
davon 51 bis 60 Jahre
davon 61 bis 70 Jahre
davon über 71 Jahre
davon bis 18 Jahre
davon über 18 Jahre

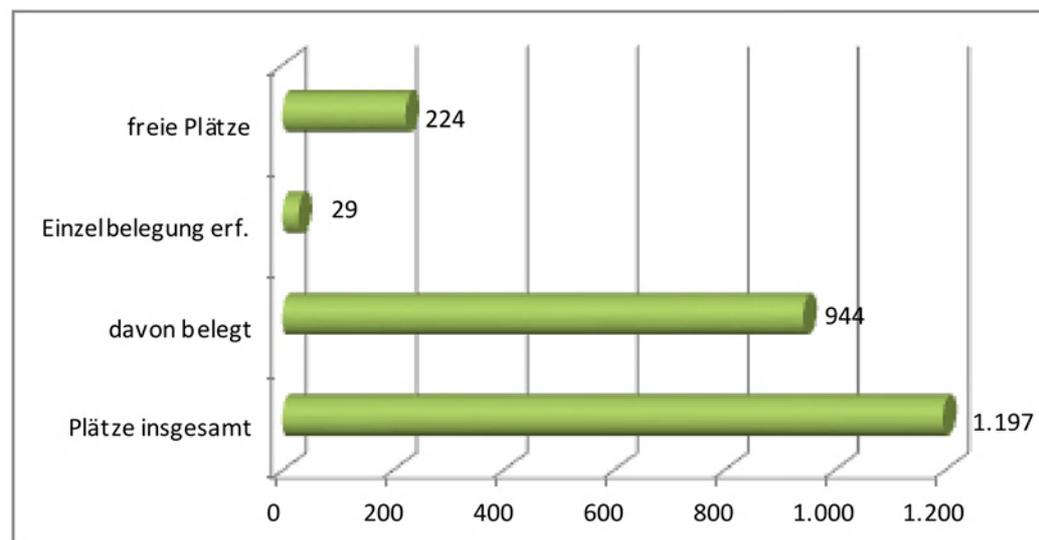
215
186
221
178
88
44
9
3
364
580



Unterbringungskapazitäten

Plätze insgesamt
davon belegt
Einzelbelegung erf.
freie Plätze
Plätze Gladbacher Str.

1.197
944
29
224
286



Personen im Asylbewerberleistungsbezug bei der Stadt Bergisch Gladbach

Daten von September 2019

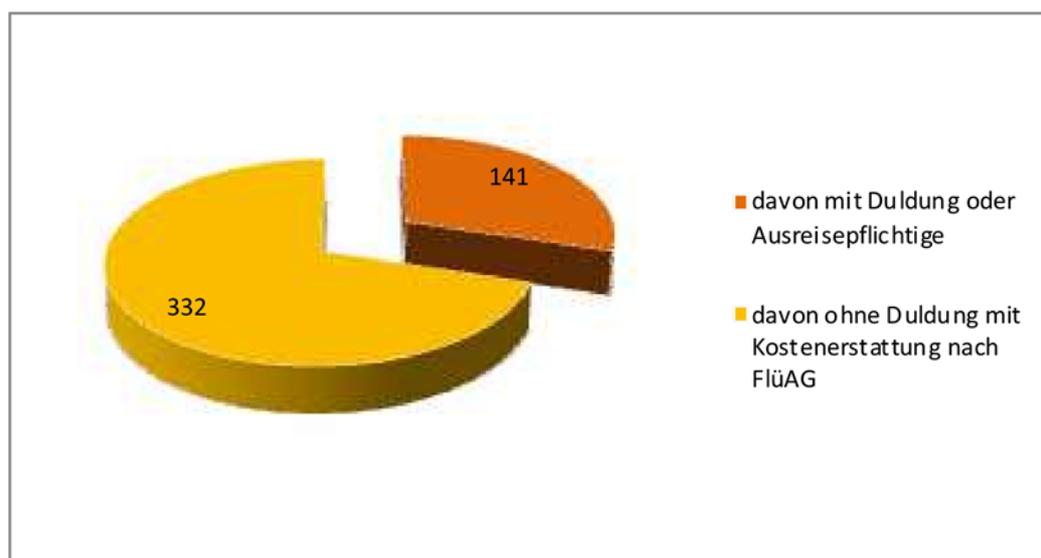
Personen im Bezug

davon mit Duldung oder
Ausreisepflichtige
davon ohne Duldung mit
Kostenerstattung nach
FlüAG

473

141

332



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0629/2019
nicht öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Informationen zur Wählbarkeit und Wahlberechtigung sowie Zeitplanung zur Vorbereitung der Integrationsratswahlen der Stadt Bergisch Gladbach im Jahr 2020

Inhalt der Mitteilung

Informationen zur Wählbarkeit und Wahlberechtigung sowie Zeitplanung für die Vorbereitung der Integrationsratswahlen 2020

Das Wahlrecht unterscheidet zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht. Unter dem „aktiven Wahlrecht“ versteht man das Recht, sich an einer Wahl durch Stimmabgabe zu beteiligen.

Aktiv wahlberechtigt zur Integrationsratswahl 2020 ist gemäß § 27 Absatz 3 GO wer

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wichtig für die Wahrnehmung des Wahlrechts ist, dass man in ein Wählerverzeichnis der Stadt Bergisch Gladbach eingetragen ist. Personen nach § 27 Absatz 3 Nr. 3 und 4 GO werden nicht von Amts wegen eingetragen sondern müssen einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens zum 1. September 2020 beim Wahlbüro stellen. Anträge hält das Wahlbüro bereit und werden zu gegebener Zeit auf der Homepage der Stadt verfügbar sein. Hierbei ist ein Nachweis über die Wahlberechtigung (z.B. Einbürgerungsurkunde) vorzulegen.

Erläuterung zu den Einzelfällen:

Dem Grunde nach wahlberechtigt ist, wer:

- nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW).
Hierunter fallen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.

- eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 Abs.3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW).
Hierunter werden Deutsche erfasst, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben (insoweit bestehen Überschneidungen zu § 27 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW). Dies sind:
 - Spätaussiedler, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben haben (sie behalten auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit),
 - Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs.1 GG, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatlichkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
 - deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (zum Beispiel Iran),
 - Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1. Juli 1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben,
 - Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 40b StAG erhalten haben.

- die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GO NRW)
Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erfasst, diese „Doppelerfassung“ ist jedoch unschädlich.
- die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 GO NRW)
Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben. Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen kommt daher erstmals für die Integrationsratswahlen im Jahr 2020 zum Tragen.

Diese Personen bleiben auch dann - ebenso wie die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen - wahlberechtigt, wenn sie sich im Rahmen des sogenannten Optionsverfahrens nach § 29 StAG für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.

Nicht Wahlberechtigt sind nach § 27 Abs. 4 GO NRW:

- Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Abs. 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- Ausländer, die Asylbewerber sind.

Sind keine der Ziffern des § 27 Abs. 3 GO NRW erfüllt, sind Kinder von eingebürgerten Eltern, die ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht wahlberechtigt.

Neben dem aktiven Wahlrecht regelt das sogenannte passive Wahlrecht, wer als Kandidatin bzw. als Kandidat bei einer Wahl antreten und gewählt werden darf. Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als wählbar bezeichnet.

Passiv wahlberechtigt zur Integrationsratswahl 2020 ist gemäß § 27 Absatz 5 GO alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 mit Vollendung des 18. Lebensjahres (letzter Geburtstermin: 13. September 2002) sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlvorschläge müssen dem Wahlbüro bis spätestens Donnerstag, 16. Juli 2020 – 18:00 Uhr * zugegangen sein. Die notwendigen Formulare hält das Wahlbüro bereit.

Zeitplanung für die Vorbereitung der Integrationsratswahlen 2020

WANN	WAS	Info
Donnerstag 23. Januar 2020	Imagefilm Integrationsratswahl 2020	Gespräche mit In-Haus Media e.V.
27. – 31. Januar 2020	„Save the Date“ 1. Informationsveranstaltung für die Integrationsratswahl 2020	Informationen durch den Integrationsrats an alle wichtige und relevanten Gruppen
Februar 2020	Öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung für die Wahlvorschläge	Zeitungsartikel
Freitag 6. März 2020	1. Informationsveranstaltung zur Integrationsratswahl 2020	Öffentliche Informationsveranstaltung für alle Interessierten
Freitag 24. April 2020	2. Informationsveranstaltung zur Integrationsratswahl 2020	Öffentliche Informationsveranstaltung für alle Interessierten
Dienstag 26. Mai 2020	3. Informationsveranstaltung zur Integrationsratswahl 2020	Öffentliche Informationsveranstaltung für alle Interessierten
Donnerstag 16. Juli 2020 – 18:00 Uhr*	Letzter Tag zur Einreichung von Wahlvorschlägen	gesetzliche Ausschlussfrist
Dienstag 21.07.2020	Wahlausschuss	Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
Ende Juli/ Anfang August 2020	Öffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge	Die Bekanntmachung erscheint im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung
Sonntag 23. August 2020	Spätester Termin für die Zustellung der Wahlbenachrichtigungen	Jede wahlberechtigte Person erhält eine persönliche Information über Zeit und Ort der Wahl
Montag 24. August 2020 bis Freitag 28. August 2020	Zeitraum für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	Jede wahlberechtigte Person hat die Möglichkeit im Wahlbüro überprüfen zu lassen, ob Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.
Montag 17. August 2020	Öffnung der Briefwahllokale vor Ort	Die Öffnungszeiten und Räumlichkeiten werden noch bekanntgegeben.

ab Montag 24. August 2020	Beginn der Öffentlichkeitsarbeit für die Integrationsratswahl durch den Integrationsrat	
Dienstag 01. September 2020	Letzter Tag für die Eintragungsmöglichkeit in das Wählerverzeichnis	Betroffen sind vor allem deutsche Staatsangehörige i.S.d. § 27 Absatz. 3 Nr. 3. und 4. GO
Sonntag 13. September 2020	Integrationsratswahl 2020	gemeinsam mit der Kommunalwahl 2020
Mittwoch 16. September 2020	Wahlausschuss	Feststellung des Wahlergebnisses
Samstag 31. Oktober 2020	Ende der 9. Wahlperiode	

* vorbehaltlich der Zustimmung des Rates über die Änderung der „Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder“

Weitere Informationen zur Integrationsratswahlen finden Sie unter dem Link:
<https://www.bergischgladbach.de/wahlen.aspx>

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0630/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Mittelbereitstellung für die Öffentlichkeitsarbeit der Integrationsratswahlen im Jahr 2020 in Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag zur Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen zur die Öffentlichkeitsarbeit für die Integrationsratswahlen im Jahr 2020 aus dem Budget des Integrationsrates wird zugestimmt. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf 2000,- €.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 13. September 2020 wird der Integrationsrat für fünf Jahre neu gewählt. Im Rahmen der Bewerbung soll mit den zur Verfügung gestellten Mittel ein Imagefilm erstellt, des Weiteren sollen Faltsblätter, Flyer, Plakate und Postkarten gedruckt werden. Diese Medien sollen auf die Integrationsratswahlen aufmerksam machen, mit dem Ziel die Wahlbeteiligung insgesamt zu erhöhen.

Verbindung zur strategischen Zielsetzung

Handlungsfeld: 10. Integration
Mittelfristiges Ziel: 10.1 Integrationskonzept
05.5020 Förderung von Diensten in fremder
Jährliches Haushaltsziel: Trägerschaft
Produktgruppe/ Produkt: 05.520.2 Integration von Migranten

Finanzielle Auswirkungen

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr	Folgejahre
Ertrag		
Aufwand		2.000 €
Ergebnis		2.000 €
2. Finanzrechnung		
(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)/	laufendes Jahr	Gesamt
Vermögensplan		
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten **X** ja
nein
siehe Erläuterungen

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Zentraler Dienst 3-10

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0620/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.02.2020	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.03.2014 wird aufgehoben.
2. Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalen statt. Gemäß § 27 Absatz 2 wird an diesem Tag auch ein neuer Integrationsrat gewählt. In § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach ist festgeschrieben, dass ein Integrationsrat für die Stadt Bergisch Gladbach gebildet wird.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 sowie durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung wurden verschiedene Vorschriften des Kommunalwahlrechts geändert, die Auswirkungen auf die Wahlordnung zum Integrationsrat haben.

Aus diesem Grunde sollte die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach den aktuellen Vorgaben des Kommunalwahlrechts angepasst werden. Grundlage ist eine Musterwahlordnung, die von Prof. Dr. jur. Frank Bätge, vorgelegt wurde. Neben der Klarstellung einiger Formulierungen betrifft dies vor allem folgende Kernpunkte:

- Es bleibt bei der Regelung, dass sich Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eintragen lassen können. Ein Verweis auf das Wählerverzeichnis ist weitgehender als die bisherige Einschränkung auf die bisherigen Buchstaben c) und d).
- Die Form der einzureichenden Wahlvorschläge wurde den Anlagen zur Kommunalwahlordnung angepasst.
- Die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge und die Terminierung der Wahlausschüsse wurde dem Kommunalwahlrecht angepasst, sodass nur ein Wahlausschuss für die Kommunalwahlen zu bilden ist. Ebenso wurde die Frist für das Wählerverzeichnis angepasst.
- Die maximale Anzahl der auf einer Liste aufgenommenen Kandidaten wurde entsprechend dem Kommunalwahlrecht und der Musterwahlordnung auf fünf begrenzt. Die Anforderungen an den Stimmzettel wurden dem Kommunalwahlrecht angepasst.

Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____.____._____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiter

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist wer,
 1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bergisch Gladbach, die
1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
 2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber, aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zum Integrationsrat erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber an.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Bergisch Gladbach Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
 1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,

2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden können,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lague/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Funktionsbezeichnungen

Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die weibliche Form gemeint.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 28.10.2009 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0621/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	16.01.2020	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht zum Projekt "Informationsveranstaltung zur weiblichen Genitalverstümmelung" durch die Anlauf- und Beratungsstelle für alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingsfrauen (AnBe)

Inhalt der Mitteilung

Die Anlauf- und Beratungsstelle für alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingsfrauen (AnBe) berichtet über das Projekt "Informationsveranstaltung zur weiblichen Genitalverstümmelung" im Jahr 2019 (Anlage 1).

18.11.2019

Bericht zum Projekt "Informationsveranstaltung zur weiblichen Genitalverstümmelung" durch die Anlauf- und Beratungsstelle für alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingfrauen (AnBe)

Im Winter 2018 trafen sich die Mitarbeiterinnen von AnBe in Kooperation mit der Integrationsbeauftragten der Stadt Bergisch Gladbach und einer Übersetzerin in den Sprachen Französisch und Somalisch mit einer Vertreterin der Informations- und Beratungsstelle für Migrantinnen und Flüchtlingfrauen (agisra e.V.) in Köln, um über die Notwendigkeit der eigenen Reflektion im Umgang mit Frauen, die von „Genitalverstümmelung“ bzw. „Genitalbeschneidung“ betroffen sind zu sprechen.

Der agisra e.V. benutzt sowohl den Begriff „weibliche Genitalverstümmelung“ als auch „weibliche Genitalbeschneidung“. Im Rahmen der Veranstaltung und in der Kommunikation mit den Betroffenen wird, sofern dies von den Mädchen und Frauen gewünscht, der Begriff der "Beschneidung" verwendet. Dennoch soll deutlich werden, dass diese Praxis eine gravierende Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen darstellt, die konsequent bekämpft werden muss.

Mädchen und Frauen die von Genitalbeschneidung betroffen sind haben Angst sich zu offenbaren und diejenigen, denen eine Beschneidung bevorsteht, wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen. Daher ist es wichtig, dass Mädchen, Frauen, aber auch Mütter in Bergisch Gladbach Ansprechpartnerinnen haben, die ihnen helfen, sich über ihre Situation klar zu werden und damit selbstbestimmt umzugehen und entscheiden zu können.

Die Anlauf- und Beratungsstelle für alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingfrauen hat es sich zur Aufgabe gemacht, „Genitalverstümmelungen“ mittels Informationsveranstaltungen mit Fachvorträgen und einer Übersetzerin entgegenzuwirken. Die Teilnehmerinnen der Veranstaltungen, meist neuzugewanderte Mädchen und Frauen, stammen aus Ländern wie beispielsweise Eritrea und Somalia, in denen Genitalverstümmelungen praktiziert werden.

Die Räumlichkeiten von AnBe in Heidkamp sind für den angesprochenen Personenkreis, insbesondere aus dem Einzugsgebiet, gut erreichbar und den meisten Frauen vertraut.



Eine Vertreterin des agisra e.V. behandelte in den Veranstaltungen die Themen der kulturellen Hintergründe und gab einen kurzen historischen Abriss. Weitere Themen waren u.a. „Traditionen“, „Rollenerwartung an Frauen“, „Vorstellungen über Reinheit“, „Religion“ und „Gesundheit“.

Alle Veranstaltungen haben für die Teilnehmerinnen im geschützten Rahmen stattgefunden. Für die interessierte Öffentlichkeit hat AnBe in Kooperation mit der „Aktion Neue Nachbarn“ der pfarramtlichen Flüchtlingshilfe des Erzbistums Köln und „agisra e.V.“ eine Informationsveranstaltung am 25. März 2019 in den Räumen der Katholischen Kirche in der Laurentiusstraße durchgeführt.

Ziel dieser Maßnahme sollte eine kompetente und sensible Begleitung von betroffenen Mädchen und Frauen sein. Im Vordergrund sollten die Gesundheit der Frauen, sowie die Präventionsarbeit für von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen stehen.

Dank der Unterstützung aus dem Landesprogramm „Wertevermittlung in der und durch die Jugendhilfe“ (LVR) konnten weitere sieben Termine mit Kinderbetreuung angeboten werden.

Alle folgenden Veranstaltungen fanden in den Räumen von AnBe statt.

Veranstaltung am 14.01.2019

Erste Veranstaltung diente zum Kennenlernen und das Vorstellen der Thematik „Genitalbeschneidung“.

Anzahl Teilnehmerinnen	Herkunftsland
12	Somaliarinnen
4	Eritreerinnen
8	Syrerinnen

12 Kinder in der Kinderbetreuung.

Veranstaltung am 11.02.2019

Anzahl Teilnehmerinnen	Herkunftsland
16	Somaliarinnen
6	Eritreerinnen

12 Kinder in der Kinderbetreuung

Veranstaltung am 11.03.2019

Veranstaltung mit neuzugewanderten und arabisch sprechenden Frauen. Thema „Genitalbeschneidung“ in den arabisch sprechenden Raum.

Anzahl Teilnehmerinnen	Herkunftsland
13	Syrerinnen
2	Eritreerinnen

9 Kinder in der Kinderbetreuung.

Insgesamt sind aus den Veranstaltungen 11 Somaliarinnen und 3 Eritreerinnen mit Kindern in Einzelberatung, die von Genitalbeschneidung betroffen sind.

